

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht**

### **Der Sozialdienst katholischer Frauen steht einem Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht ablehnend gegenüber**

#### Begründung

#### **Lange Haftstrafen**

Im Problemaufriss wird skizziert, dass „junge Straftäter trotz Verbüßung einer mehrjährigen Jugendstrafe wegen schwerer Verbrechen weiterhin in hohem Maße für andere Menschen gefährlich sein können.“

Fachleute sind sich einig, dass der Strafvollzug für junge Menschen in der Regel eine eher schädigende Wirkung hat. Die hohe Rückfallquote (fast 80%) belegt, dass der Strafvollzug sein Ziel, die Menschen zu befähigen künftig straffrei zu leben, kaum einmal erreicht.

So schreibt etwa Horst Viehmann, ehemals Referent für Jugendstrafrecht im Bundesministerium der Justiz, dass „nahezu einhellig unter Experten die Erziehungsfähigkeit vollstreckter Erziehungs- und Jugendstrafe bezweifelt und die Zweifel größer werden, je länger die Verbüßungszeit ist.“

Daher ist eine lediglich längere Haftstrafe ohne ausreichende erzieherische Maßnahmen für das Ziel auf ein zukünftig straffreies Leben vorzubereiten, kontraproduktiv.

#### **Schutz der Allgemeinheit**

Der Gesetzgeber will mit diesem Gesetzesentwurf „zum Schutz der Allgemeinheit“ erreichen den jungen Menschen über die Strafzeit hinaus die Freiheit zu entziehen.

Im seinem Entscheid vom 31.05.06 betont das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich, dass die gesetzlichen Maßnahmen im Jugendstrafvollzug ausschließlich auf die künftig straffreie Lebensführung junger Menschen abzielen haben und sich damit der Schutz der Allgemeinheit ergibt. Die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs ist, dass er die Resozialisierung fördert und die Rückfälligkeit reduziert. Dem Schutz der Allgemeinheit ist sicherlich Rechnung zu tragen aber dazu sind geeignete Mittel einzusetzen um dies zu gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht wendet sich ausdrücklich gegen kurzfristig ausgerichtete Einschlusskonzepte, im Dienste der vermeintlichen allgemeinen Sicherheit.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Aus der Aufstellung im Entwurf geht hervor: „Für die Länderhaushalte ergeben sich nicht bezifferbare, wahrscheinlich geringfügige Mehrbelastungen“. Es darf hier unterstellt werden, dass die Maßnahmen rein unter fiskalischen Gesichtspunkten getroffen werden.

## Jugendgerichtsgesetz

Der Gesetzgeber hat beim Jugendgerichtsgesetz (JGG) mit Bedacht davon Abstand genommen für jugendliche Straftäter eine nachträgliche Sicherungsverwahrung vorzusehen. Denn junge Menschen befinden sich noch im Entwicklungsstadium ihrer Persönlichkeit mit all ihren Chancen und Risiken. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31.05.06 die besondere Verantwortung des Staates für junge Menschen in staatlicher Verantwortung hervorgehoben. Dieser Verantwortung kann sich der Staat nicht einfach entziehen, indem er junge Menschen in Sicherungsverwahrung nimmt.

Sozialdienst katholischer Frauen  
Landesstelle Bayern  
Verbandliche Vertretung des Sozialdienst katholischer Frauen auf Bundesebene

30.Mai 2007